

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 11 (1944)
Heft: 3-5

Artikel: Die genealogischen Register der Stadt Schaffhausen
Autor: Rüedi, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697683>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahre hindurch in allen Ehren ihre Pflichten gegenüber ihren geliebten Neffen und Nichten erfüllen könne. Man verstoße [gegen] das Prinzip der verbotenen *Verwandtschaftsgrade*, und in Hunderten, nein, in Tausenden von Haushalten werde die Stellung dieser pflichtergebenen Frauen, die bislang nicht in Zweifel gezogen worden sei, ein Objekt des Geredes und der Verleumdung werden. All dies, schon an sich wichtig, sei nur ein einziges Beispiel für unsere Pflicht, den Aufbau der humanen, aufgeklärten christlichen Gesellschaft zu bewahren. Sobald einmal die ersten Schritte nach unten getan seien, sobald man moralisch und geistig auf der schiefen Ebene erklärlicher Nachsicht ausgerutscht sei, werde es keinen Halt geben außer einem allgemeinen Heidentum und Hedonismus, die in dieser Welt flüchtiger Heimsuchungen und Schwierigkeiten vielleicht von Zeit zu Zeit angenehm, aber später über unermeßliche Zeiträume, wenn nicht gar die ganze Ewigkeit hindurch, von tödlicher Auswirkung wären. Diese von glänzender Beredsamkeit und der Flamme des Glaubens gestützten Argumente brachten mich dazu, Lord Hugh in der . . . Opposition gegen das 1901 eingebrachte Gesetz betreffs Ehelichung der Schwester der verstorbenen Frau im großen Ausschuß zu unterstützen. . . . Ich muß gestehen, daß ich mit der wachsenden Toleranz des Zeitalters schließlich dazu gebracht wurde, der Legalisierung der Ehen mit der Schwester der verstorbenen Frau zuzustimmen. Aber Lord Hugh Cecils Standpunkt kann . . . eines Tages wieder lebendig werden.»

Fustel de Coulanges: Ce n'est sans doute pas la religion qui a créé la famille, mais c'est elle assurément qui lui a donné ses règles, et de là est venu que la famille antique a reçu une constitution si différente de celle qu'elle aurait eue, si les sentiments naturels avaient été seuls à la fonder. (La cité antique, C. II: la famille, ch. Ier).

Die genealogischen Register der Stadt Schaffhausen

Ernst Rüedi, Schaffhausen

Im Jahre 1744, also genau vor 200 Jahren, legte *Johann Ludwig Bartenschlager* die genealogischen Register der Stadt Schaffhausen an.

Das Geschlecht der Bartenschlager, das gegen Ende des 18. Jahrhunderts hier ausstarb, stammte aus Eßlingen; 1538 hatte Jacob Bartenschlager, seines Zeichens Bäcker, das hiesige Bürgerrecht erworben. Hans oder Johann Ludwig (1692—1773) gehörte der 6. Generation seines aus Württemberg eingewanderten Ahnherrn an. Er war Privatlehrer. Schon mit 16 Jahren treffen wir ihn als Magister in dem neu gegründeten Waisenhaus auf der Steig. Von

seiner kalligraphisch schönen Handschrift profitierte der Rat, indem er Bartenschlager gelegentlich einen Schreibauftrag erteilte. Das schönste Denkmal indessen hat sich dieser mit den erwähnten Registern gesetzt. Im Auftrage des Rats Herrn und nachmaligen Bürgermeisters David Meyer legte er das heute noch vorliegende, zehn Bände umfassende Werk an, das er folgendermaßen betitelte: «Das noch lebende Schaffhausen oder Beschreibung aller dermahlen zu Schaffhausen sich befindenden sowol edlen als sonst burgerlichen Geschlechtern, wie solche aus denen Regiments-, Tauff- und Copulationsbüchern zu Stadt und Land zusammengetragen von Johann Ludwig Bartenschlager, Schulmeister in Schaffhausen, 1744». Der umfangreiche Titel gibt bereits die Hauptquellen an: die Kirchenbücher zu Stadt und Land. Er verrät ebenfalls die Tatsache, daß der Verfasser die ausgestorbenen Geschlechter zum vornherein ausschaltete. Während er die bürgerlichen Familien auf Grund der 1540 einsetzenden Kirchenbücher im günstigsten Falle bis zu diesem Jahre hinauf verfolgen konnte, lagen die Verhältnisse für die adeligen Geschlechter weitaus günstiger, indem er für diese die von J. J. Rüeger in seiner berühmten Chronik aufgestellten Genealogien verwenden konnte. Leider standen Bartenschlager für seine Arbeit die Ratsprotokolle und andere Archivalien nicht zur Verfügung, weil man es damals noch für einen Hochverrat gehalten hätte, Uneingeweihte in sie hineinblicken zu lassen.

Die Bartenschlagerschen Register, die der Verfasser bis zu seinem Tode weiterführte, dienten in der Folgezeit weniger dem ideellen Zwecke der Familienforschung; sie hatten im Gegenteil eine höchst praktische Bedeutung, boten sie doch beim Ordnen von Nachlässen die Grundlage, auf der man die rechtmäßigen Erben ausfindig machte. Ganz in diesem Sinne beuteten die nachfolgenden Eigentümer die Register aus. Sie schufen daraus im eigentlichen Sinne des Wortes eine Geldquelle, bis der einsichtige nachmalige Bürgermeister Siegerist ihren Wert einsah und sie 1811 privatim um 150 Gulden erwarb mit dem Gedanken, sie gelegentlich in das Eigentum der Stadt überzuführen. Doch sollte die Verwirklichung dieses Planes noch eine geraume Weile auf sich warten lassen.

Zunächst führte der Tod eines berühmten Bürgers bzw. die Regelung seines Nachlasses im Jahre 1830 gleichsam durch Zufall den Schaffhauser Ratsherrn *J. J. Veith* (1765—1845) dazu, die Bartenschlagerschen Register weiterzuführen, ihren Inhalt zu überprüfen und, wo es möglich war, die bestehenden Lücken zu ergänzen. Er tat dies während acht Jahren trotz körperlichen Beschwerden mit viel Liebe, Geduld und Uneigennützigkeit, stellte er doch als Gegenleistung für seine Arbeit einzig die Bedingung, die Register müßten einst öffentliches Eigentum werden. Veith war gegenüber Bartenschlager insofern im Vorteil, als ihm neben den Kirchenbüchern vor allem die reichen Schätze des Archivs zur Verfügung standen. So ist es zu erklären, daß sich seine Ergänzungen nicht in einzelnen Zusätzen erschöpfen, sondern daß er gelegentlich ganze Geschlechterreihen neu aufstellte. Ohne die uneigennützigte Arbeit Veiths wären die Register tatsächlich um vieles ärmer.

Im Sinn und Geiste Veiths arbeitete *Hans Wilhelm Harder* (1810 bis 1872) an dem Werke weiter. Dieser, der sich schon in jungen Jahren mit leidenschaftlichem Eifer dem Studium der Geschichte seiner Vaterstadt widmete — er hat sich in der Folgezeit den Ruf eines zweiten Rüeger erworben —, erstand die genealogischen Register. Auch seine Arbeit ging dahin, sie der Allgemeinheit zu erhalten. Nach langwierigen Verhandlungen kam 1842 ein Vertrag mit der Stadt zustande, laut welchem sie als unveräußerliches Eigentum an die Stadt übergangen, und zwar um 66 Gulden, die gleiche Summe, die der Verkäufer einst dafür ausgelegt hatte. Gleichzeitig wurde Harder unter Zusprechung einer jährlichen Besoldung von 54 Gulden zum Stadtgenealogen ernannt; dieses Amt versah er mit vorbildlicher Treue bis zu seinem Tode. Er hat während seiner Amtszeit zwölf weitere Bände angelegt. Seine außerordentlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Ortsgeschichte setzten ihn instand, die Register da und dort wesentlich zu ergänzen.

Als Stadtgenealoge amtete 1872 bis 1918 Reallehrer *Johann Heinrich Bäschlin*; dessen kalligraphisch schöne Eintragungen machen das Nachschlagen der Register zu einem wahren Genusse. Auf Bäschlin folgte 1918 *Dr. Karl Henking*, Kantonsschullehrer, und

1935 *Robert Harder*, Zivilstandsbeamter. Bei der Wahl des letztern kamen die Register endlich dorthin, wohin sie ihrem Wesen nach schon längst gehört hätten, nämlich auf das städtische Zivilstandsamt. Da bilden sie eine äußerst wertvolle Ergänzung der dort ohnehin geführten Familienregister. Eine unerwünschte Doppelspurigkeit, die zudem gelegentlich Anlaß zu Fehlern gegeben hatte, war damit beseitigt.

Seit 1940 ist der Zivilstandsbeamte von Schaffhausen von Amts wegen auch Stadtgenealoge. Als solcher führt er die genealogischen Register weiter und stellt sie Interessenten zur Verfügung.

Anmerkung. Die hier verwendeten Angaben stammen zum größten Teil aus den Vorreden von Bartenschlager und Veith. Einige Angaben sodann verdanken wir dem Bericht von Robert Harder, den dieser 1935 zu Händen des Stadtrates verfaßte.

*

Die Bedingungen, unter welchen diese Register benutzt werden können, sind durch einen Stadtratsbeschluß vom 14. August 1940 festgelegt. Von Herrn Rüedi ist er uns mitgeteilt worden. Wir lassen ihn auszugsweise folgen. (Red.)

1. Die genealogischen Register der Stadt Schaffhausen bilden einen integrierenden Bestandteil des Zivilstandsamtes Schaffhausen und sind durch das Zivilstandsamt Schaffhausen in bisheriger Weise weiterzuführen.

2. Die in Ziffer 1 erwähnten Register dürfen nicht aus dem Hause gegeben werden.

3. Bürgern der Stadt Schaffhausen, die Daten festzustellen wünschen, die ihre Familien betreffen, ferner Forschern und Wissenschaftern, die über Bürgerfamilien größere Werke schaffen wollen, kann die Benützung der genealogischen Register unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

a) Die Interessenten haben dem zuständigen Referenten ein schriftliches Gesuch einzureichen, in dem anzugeben ist, zu welchem Zwecke die Benützung der Register erfolgen soll. Ueber solche Gesuche entscheidet der Referent endgültig.

b) Für Personen, die genealogische Arbeiten für Dritte gegen Bezahlung ausführen, kann die Erteilung der nachgesuchten Bewilligung an die Entrichtung einer Gebühr geknüpft werden; die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang des zu schaffenden Werkes.

c) Wird das Personal des Zivilstandsamtes in Anspruch genommen, dann ist es pro rata der Zeit zu entschädigen.